



## **BESCHLUSS NR. 92 / B1.01.40**

### **Nationalstrassenprojekt N15 Festsetzung Baulinien Kanton Zürich Einsprachemöglichkeit im Rahmen der öffentlichen Auflage Stellungnahme Stadt Uster**

#### **Ausgangslage**

Gemäss Nationalstrassengesetz (NSG) und Nationalstrassenverordnung (NSV) des Bundes sind entlang von Nationalstrassen beidseitig Baulinien festzulegen. Nach der Annahme des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) im Jahr 2017 an der Urne wurden schweizweit ca. 400 km Kantonsstrassen in das Nationalstrassennetz aufgenommen. So ging am 1. Januar 2020 auch die N15, die Strassenachse von Brüttisellen bis Reichenburg (Oberlandautobahn), in den Besitz des Bundes über. Mit dem vorliegenden Projekt nimmt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) nun seinen Auftrag, Verkehrsbaulinien an Nationalstrassen entlang der N15 festzulegen, wahr.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann die Stadt Uster allfällige Interessensansprüche mittels Einsprache geltend machen.

#### **Baulinien an Nationalstrassen**

Der Bund legt Grundsätze und Verfahren für Baulinien an Nationalstrassen im NSG und der zugehörigen NSV fest. Bei ihrer Bemessung ist auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie auf die Bedürfnisse eines allfälligen künftigen Ausbaus der Strasse Rücksicht zu nehmen. Die NSV regelt die Abstandsbemessung näher, wobei sich der Bund auch auf weitere Grundlagen für massgeschneiderte Festlegungen stützt. Im vorliegenden Fall wurden die Baulinien am Bestand ausgerichtet. Es wird somit keine Raumsicherung für einen Ausbau der N15 vorgenommen.

#### **Wirkung**

Im Gegensatz zu kantonalen Baulinien wirken Baulinien an Nationalstrassen nicht absolut im Sinne von Bauverbotszonen. Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien sind unter Vorbehalt strenger Bestimmungen des kantonalen Rechtes zu bewilligen, wenn die zu wahren öffentlichen Interessen betreffend Verkehrssicherheit, Wohnhygiene und Infrastrukturausbau nicht verletzt werden. Neu- und Umbauten innerhalb der Baulinien sind stets bewilligungspflichtig. Über Baugesuche entscheiden die bezeichneten kantonalen Stellen unter Anhörung des ASTRA.

Bis zur rechtsgültigen Festlegung von Baulinien nach NSG gelten entlang von Nationalstrassen die nach kantonalem Recht festgelegten Baulinien und Strassenabstände. Gemäss § 265 PBG gilt entlang der N15 somit ein Strassenabstand von 6 m. Dieser wird von der Strassengrenze aus gemessen, die Parzellengrenzen sind unmassgeblich.

Bei der Festlegung von neuen Baulinien entlang Nationalstrassen werden für bestehende Bauten und Anlagen auf Parzellen Dritter keine Beseitigungsrevers ausgesprochen.

Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der neuen Nationalstrassen-Baulinien geniessen gemäss Art. 23 NSG Bestandesgarantie.



## Verfahren

Für die Bereinigung der Baulinien der Nationalstrassen gelten die Verfahrensabläufe für Ausführungsprojekte nach NSG. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wahren betroffene Eigentümerschaften ihre Interessen mit Einsprache innert Auflagefrist. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt für Betroffene, welche nach dem Enteignungsgesetz (EntG) Partei sind. Baurechtnehmende sind gemäss ASTRA nicht zur Einsprache berechtigt.

## Betroffene Grundstücke der Stadt Uster

### Strassenparzellen, Eigentum der Abteilung Bau

Parzellen für Strasseninfrastrukturen sind im Eigentum der Abteilung Bau. Entlang der N15 sind die ganze oder Teile der Volketswilerstrasse (E3418 und E3404), der Gutenswilerstrasse (E3478 und E3466), der Gschwaderstrasse (F1724 und B7585), der Schützenhausstrasse (B7115) der Haldenstrasse (A4275 und B7298), der Ottenhauserstrasse (A4923 und A4945) und einzelne Wege entlang der Oberlandautobahn betroffen.

### Parzellen im Eigentum der Abteilung Finanzen

Vom vorliegenden Baulinienprojekt sind auch städtische Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Finanzen betroffen.

Konkret handelt es sich um folgende Grundstücke:

- B7379: Das Grundstück wird von den Baulinien am stärksten tangiert. Es bestehen Baurechtsverträge mit einem Verein und mit einem Mobilfunkanbieter. Insbesondere im Norden und Osten des Grundstücks überschreitet die projektierte Baulinie den kantonalen Strassenabstand nach PBG spürbar, die bestehende Mobilfunkanlage käme auf der Verkehrsbaulinie und ein Teil der Parkplätze innerhalb der Baulinien zu liegen.
- E3400: Wald
- A4818: Waldrand mit Pachtvertrag
- B7112: Die Baulinie tangiert die öffentlichen Parkplätze entlang der Schützenwiese.
- B7288: Das Gebiet im Baurecht wird leicht geschnitten.
- B6620: Die Reservezone Rüti wird minimal geschnitten.

### Entschädigungsanspruch nach gängiger Rechtsprechung

Nach obenstehender Aufführung sind mehrere Parzellen im Eigentum der Stadt Uster vom vorliegenden Vorhaben tangiert und es stellt sich die Frage, ob beim Bund eine entsprechende Entschädigung für die Einschränkung des betroffenen Eigentums erwirkt werden kann bzw. soll.

Grundstücke, auf denen die Nationalstrassen-Baulinien innerhalb des kantonalen Strassenabstandes bzw. auf oder innerhalb der kantonalen Baulinie verfügt werden, gelten nicht als beschwert. Somit können Entschädigungsansprüche nur für Liegenschaften erhoben werden, bei welchen die Nationalstrassen-Baulinie den kantonalen Strassenabstand überschreitet. Laut NSG und Präzisierungen durch das Bundesgericht (BGE 110 Ib 359) führen entsprechende Beschränkungen des Grundeigentums aber nur dann zu einem Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen: Es gilt wie im kantonalen Recht der Grundsatz, dass Baulinien in der Regel entschädigungslos zu dulden sind und eine Vergütung nur geschuldet ist, falls die Belastung durch die Baulinie zu einer materiellen Enteignung führt. Eine materielle Enteignung wiederum liegt vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch seiner Sache untersagt oder besonders stark eingeschränkt und ihm damit eine wesentliche, aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen wird. Auch muss das Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar



erscheinen. Für die Beschränkung von Grundeigentum durch Baulinien heisst dies, dass von materieller Enteignung in der Regel nur die Rede sein kann, wenn ein Baugrundstück vollständig oder zum grössten Teil innerhalb der Baulinie liegt oder durch diese derart zerschnitten wird, dass darauf nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich gebaut werden kann. Dies ist gemäss Rücksprache mit den Leistungsgruppen Infrastrukturmanagement und Grundstücksbewirtschaftung bei keiner der betroffenen städtischen Parzellen der Fall.

### **Betroffene kommunale Baulinien**

Es sind keine kommunalen Baulinien betroffen.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Vom Nationalstrassenprojekt zur Festsetzung von Baulinien entlang der N15 wird Kenntnis genommen.
2. Auf eine Einsprache zu den betroffenen Grundstücken der Stadt Uster wird verzichtet.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Rechtsdienst/Baulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
  - Abteilungsvorsteher Finanzen, Cla Famos
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
  - Geschäftsfeld Stadtraum und Natur
  - Leistungsgruppe Stadtplanung
  - Leistungsgruppe Verkehrsplanung
  - Leistungsgruppe Infrastrukturmanagement
  - Leistungsgruppe Grundstücksbewirtschaftung

öffentlich